HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ 29.04.2025)

Transformation der Industrie (TDI) – Transformationszuschuss

Ausschreibung Februar 2025

Fragen und Antworten

Fragen und Antworten werden anonymisiert veröffentlicht:

1. Bei ETS-Anlagen müssen die Benchmarkwerte gemäß Leitfaden 3.4.1 unterschritten werden. Welcher Wert ist zu erreichen, wenn ein Benchmarkwert gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 mit „0“ angegeben ist?

In diesem Fall ist eine Unterschreitung nicht erforderlich, es ist der Wert „0“ zu erreichen.

2. Zwei Produktionsstandorte: Ein Betrieb produziert derzeit an den Standorten A und B in Österreich. Die Kapazität der Anlage des Standortes A ist bereits ausreichend, um die Produktion des Standortes B zu übernehmen. Nun soll am Standort A eine klimafreundliche Technologie zur THG-Reduktion installiert werden. Im Sinne der Kosteneffizienz soll nach Umsetzung die Produktion beider Standorte am Standort A klimafreundlich gebündelt erfolgen, Standort B wird in seiner Produktion zurückgefahren. Ist es eine zulässige Darstellung, wenn als Referenzanlagen die Standorte A und B und als Projektszenario die gebündelte Produktion an Standort A mit der klimafreundlichen Technologie angeführt wird?

Ja das ist möglich. Das Monitoring ist auf beide Standorte auszuweiten, um die tatsächlichen Effekte darstellen zu können.

3. Zwei Produktionsstandorte: Ein Betrieb produziert derzeit an den Standorten A und B in Österreich. Die Kapazität der Anlage des Standortes A ist 100, die Kapazität der Anlage B ist 150. Nun soll am Standort A eine klimafreundliche Technologie mit Kapazität 200 zur THG-Reduktion installiert werden. Die bestehenden Anlagen am Standort A und B werden nach einer Ramp-Up Phase abgebaut. Gemäß FAQ-Frage 2 kann die Treibhausgasreduktion beider Standorte angegeben werden. Ist dies auch in diesem Fall möglich?

Ja das ist möglich. Für die THG-Reduktion kann die Kapazität von 250 herangezogen werden. Um Emissionsverlagerungen zu vermeiden, ist der Bau einer neuen Anlage, beispielsweise mit einer Kapazität von 50, auf Basis von fossilen Energieträgern nicht zulässig.

Die Ramp-Up Phase ist im Rahmen des Monitoringkonzepts (siehe Leitfaden, Punkt 5.7) zu beschreiben und in der Darstellung der THG-Reduktion zu berücksichtigen. Das Monitoring ist entsprechend auszuführen.

Es ist zu beachten, dass eine reine Kapazitätsreduktion ohne eine Umstellung und damit einhergehenden Investition in eine klimafreundliche Technologie keine THG-Reduktion im Sinne der Ausschreibung darstellt und nicht antragsberechtigt ist.

4. Frage zu CCUS: Es wird laut Unterlagen der indexierte Mehrpreis des erneuerbaren Energieträgers gegenüber dem fossilen Energieträger gefördert unter Berücksichtigung von einem Faktor zur Berücksichtigung von Investitionskosten (ZK). Eine Anlage mit hohen prozessbedingten THG-Emissionen möchte ein CCS-Projekt umsetzen. Bei diesem Projekt bleiben naturgemäß die Brennstoffe des Prozesses (teilweise fossil, teilweise biogen) sowie die Prozesse selbst unverändert. Nach Umsetzung kommt es zu einem hohen zusätzlichen Bedarf an Strom aus erneuerbaren Quellen, -ausgelöst jedoch nicht durch eine Umstellung der Energieträger, sondern durch eine zusätzliche Anlage. Welcher Wert kann in der Formel zur Berechnung des Transformationszuschusses für die Variable "refEP" angesetzt werden?

Im Rahmen des Transformationszuschusses sind CCUS-Anlagen antragsberechtigt. Bei CCUS-Anlagen wird zusätzlicher Strom aus erneuerbaren Quellen benötigt und es liegt kein Referenzbrennstoff vor. Daher wird die Variable „refEP“ (Durchschnittlicher Preis der zuvor in der Referenzanlage verwendeten Energie aus fossilen Brennstoffen im letzten Jahr.) mit dem Wert „0“ [EUR/MWh] angesetzt.

5. Fossile Energieträger: Laut den Unterlagen zur Ausschreibung ist der Einsatz von fossilen Energieträgern nicht erlaubt. In der geplanten Ramp-Up Phase wird die bestehende Anlage noch in Betrieb sein. In diesen zwei Jahren der Ramp-Up Phase wird die Produktion auf den bestehenden Anlagen sukzessive zurückgefahren und schlussendlich abgestellt. Ist in diesem Zeitraum der Einsatz von fossiler Energie in den bestehenden Anlagen zulässig?

Ist der Einsatz fossiler Energieträger in einer Ramp-Up Phase notwendig, so kann für diesen Zeitraum keine Förderung bezogen werden. Eine Förderung kann im Rahmen des Transformationszuschusses erst für jenen Zeitraum beantragt werden, indem die geförderte Anlage ausschließlich erneuerbare Energieträger einsetzt.

6. Fossile Energieträger: Laut den Unterlagen zur Ausschreibung ist der Einsatz von fossilen Energieträgern nicht erlaubt. Es ist geplant den bestehenden Kessel als Notkessel für die Produktion in Betrieb zu belassen. Ist dies möglich?

Bei dieser Vorgabe geht es um neue Anlagen und nicht um die Bestandsanlagen. Die neue Anlage, also die eingereichte geförderte Maßnahme, darf weder direkt noch indirekt fossile Energieträger einsetzen.

Bei einer geplanten Maßnahme in eine klimafreundliche Technologie ist beispielsweise der Betrieb mit einer fossilen Stützflamme kein zulässiges Verfahren! Wenn der Umstieg auf eine klimafreundliche Technologie von einer Ramp-Up Phase begleitet wird, siehe auch FAQ Frage 5.

Bleiben Bestandsanlagen in Betrieb sind diese entsprechend im Monitoring zu erfassen (diese emittieren weiterhin Treibhausgase).

7. Investitionsförderung: Wird das Programm der TDI weiterhin bestehen bleiben und wann ist mit einer nächsten Ausschreibung zu rechnen? Wird bei der nächsten Förderung der TDI ein Investitionszuschuss oder ein Transformationszuschuss ausgeschrieben?

Aktuell läuft eine Bedarfserhebung für eine nächste Ausschreibung zum Investitionszuschuss. Unternehmen, die aktuell ein Projekt in der Pipeline haben und vorhaben, dieses Projekt für einen Investitionszuschuss einzureichen werden ersucht, an der aktuellen Bedarfserhebung teilzunehmen. Folgend der Link zur Bedarfserhebung: https://survey.lamapoll.de/Bedarfserhebung-Investitionszuschuss-2025-im-Rahmen-des-Programms-Transformation-der-Industrie-

Im Anschluss an die Bedarfserhebung werden weitere Schritte gesetzt. Informationen über weitere Ausschreibungen werden auf der Webseite der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) veröffentlicht.

8. Antragstellung als Konsortium: Kann beispielsweise ein Energieversorgungsunternehmen gemeinsam mit einem Unternehmen, welches Tätigkeiten gemäß UFG Anhang I nachgeht, für diese Tätigkeiten gemeinsam den Antrag stellen?

Antragstellendes Unternehmen kann nur jenes Unternehmen sein, welches Tätigkeiten gemäß UFG Anhang I ausübt und für diese Tätigkeiten den Transformationszuschuss beantragt. Nähere Informationen dazu finden sind im Leitfaden, Kapitel 2.3

Es ist zu beachten, dass bei Einreichung als Konsortium die Systemgrenzen und der beantragte Energieträger korrekt zugeordnet sind.

Beispielsweise fällt bei einem Wechsel von grauem Wasserstoff hin zu grünem Wasserstoff keine Investition in eine klimafreundliche Technologie an. Es muss zum Beispiel eine Investition in eine Elektrolyseanlage und damit in eine klimafreundliche Technologie erfolgen, um antragsberechtigt zu sein. Diese Elektrolyseanlage setzt Strom aus erneuerbaren Quellen ein, um daraus grünen Wasserstoff zu erzeugen und ersetzt damit die bisherige Produktion von grauem Wasserstoff aus fossilem Gas. Daher wird in dieser Konstellation anstelle von fossilem Gas (für die Dampfreformierung zu grauem Wasserstoff), Strom für den Betrieb der Elektrolyseanlage als erneuerbarer Energieträger eingesetzt.

9. Kann eine Maßnahme einreichen, auch wenn das hergestellte CO2-neutrale Produkt (zum Beispiel e-

Methanol oder Wasserstoff) nicht vom Unternehmen selbst benötigt wird?

Voraussetzung ist ein bestehender Produktionsprozess, welcher auf eine klimafreundliche Technologie umgestellt wird. Die Technologieumstellung und die damit verbundene THG-Reduktion sowie die anfallenden Mehrkosten müssen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit gemäß UFG Anhang I erfolgen. Antragstellungen in einem Konsortium mit einem Unternehmen, das einer Tätigkeit gemäß UFG Anhang I nachgeht, sind erlaubt.

Wenn beispielsweise als Maßnahme eine Carbon Capture Anlage geplant wird, kann der Betrieb nur für jenen Stoffstrom/Abgasstrom gefördert werden, der aus dem Produktionsprozess nach UFG-Anhang I anfällt. Andere Stoffströme/Abgasströme (die nicht durch Tätigkeit nach UFG Anhang I anfallen) die mit der CC-Anlage behandelt werden, können nicht gefördert werden. Die Voraussetzungen gemäß Leitfaden sind einzuhalten.

10. Kann eine THG-Reduktion, die ein Produkt durch dessen Einsatz von einer dritten Person (entspricht nicht der antragstellenden Person) erzeugt angerechnet werden?

Nein. Die THG-Reduktion ist ausschließlich auf den bestehenden Produktionsprozess gemäß UFG Anhang I anrechenbar.

11. Wo sind oder ab wann werden die zur Ausschreibung gehörigen Vorlagen und Beilagen online gestellt?

Derzeit ist nur der Leitfaden und die FAQs online. Die Ausschreibung Transformationszuschuss 2025 startet am 24.02.2025. Mit diesem Zeitpunkt werden die Dokumente online gestellt und unter folgendem Link abrufbar sein: www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1_2025

UPDATE: diese sind unter oben angeführten Link abrufbar.

12. In der „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“- Punkt 6.2 werden für CCS-Projekte "copies of contracts and other relevant documents" verlangt, um die angegebene THG-Einsparung sicherzustellen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 und die Richtlinie 2009/31/EG stellen die Anforderungen für CCU/CCS-Projekte weiter dar. Welche Nachweise und Bestätigungen im Sinne dieser Dokumente werden im Rahmen eines TDI-Förderungsantrages verlangt?

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen noch keine Verträge übermittelt werden. Sollten Absichtserklärungen oder ähnliche Dokumente bereits vorliegen, können diese übermittelt werden; -diese können die Reife des Projekts unterstreichen.

Voraussetzung bei einem CCS-Projekt ist, dass auch die Anforderungen laut Leitfaden, Kapitel 3.4.5 erfüllt werden. Die genannten Punkte in diesem Kapitel sind zu beschreiben; also beispielsweise wie es geplant ist, das abgeschiedene CO2 an die Lagerstätte zu transportieren. Dies ist auch für die Beurteilung der THG-Emissionen gemäß der Methodology relevant. Ebenso ist beispielsweise beschreibend darzustellen, dass die abgeschiedenen Emissionen überwiegend prozessbedingte Emissionen sind. Dazu können Inhaberin oder Inhaber einer gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 genehmigte Anlage die aktuelle Emissionsmeldung gemäß § 9 Absatz 1 EZG dem Antrag beilegen.

Spätestens mit Anrechnung der THG-Reduktion müssen die relevanten Dokumente beziehungsweise Nachweise gemäß den Vorschriften vorgelegt beziehungsweise durch das Gutachten bestätigt werden, um sicherzustellen, dass die geförderte THG-Reduktion auch tatsächlich stattfindet.

13. Wie wird der Begriff „Anlage“ in dieser Ausschreibung definiert? Gibt es Unterschiede in der Definition des Anlagenbegriffs zwischen ETS-Anlagen und Nicht-ETS-Anlagen? - Diese Frage bezieht sich auf die Abgrenzung von Anlagenteilen wie zum Beispiel bei mehreren Kesselanlagen.

Der Begriff „Anlage“ wird in den „Förderungsrichtlinien 2024 - für die Transformation der Industrie im Rahmen der Umweltförderung im Inland“ § 4. Absatz 3 definiert. „Anlage“ im Sinne dieser Richtlinien besteht aus Aggregaten und ist eine technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I UFG genannten Tätigkeiten sowie

andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, und die Auswirkungen auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen haben. Es gibt keine Unterscheidung der Definition des Begriffs „Anlage“ zwischen ETS-Anlage und Nicht-ETS-Anlage.

Wenn ein Kessel Teil einer Tätigkeit gemäß Anhang I UFG ist, kann der dieser Tätigkeit zugehörige Anteil in der TDI berücksichtigt werden. Wird der erreichte ETS-Wert der Anlage durch die Investition in eine klimafreundliche Technologie (die Maßnahme ist beispielsweise ein Erdgas betriebener Kessel, der durch einen elektrifizierten Kessel ersetzt wird) beeinflusst respektive ist die Anlage im EU-Emissionshandelsregister angeführt, ist die Anforderung gemäß Leitfaden 3.4.1 - Anforderung für Maßnahmen an Anlagen im EU-Emissionshandel auch zu erfüllen.

14. Um welche Art von Garantie handelt es sich bei den 100.000 Euro? -und wann wird diese gezogen?

Laut Leitfaden, Kapitel 5.4, - ist für den Fall, dass

- der Förderungsvertrag für die genehmigte Maßnahme nicht ordnungsgemäß angenommen wird oder
- die genehmigte Maßnahme nicht innerhalb des im Leitfaden angegebenen Zeitrahmens fertiggestellt wird

binnen 14 Tagen ab der ersten Aufforderung durch die KPC oder durch die Förderungsgeberin eine Zahlung in Höhe von 100.000 Euro zu leisten. Zur Besicherung dieser Forderung ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine einredefreie Garantie eines österreichischen Bankinstitutes über den Betrag von 100.000 Euro zu Gunsten der Förderungsgeberin, vertreten durch die KPC, für den Zeitraum ab Antragstellung bis zum 31.05.2031 vorzulegen.

Die Garantie muss, die im Kapitel 5.4 genannten Kriterien erfüllen.

15. Kann bei einem CCS-Projekt, der biogene Anteil des Brennstoffes -wie in der Methodology beschrieben- als THG-Reduktion berücksichtigt werden?

Voraussetzung ist, dass die bei einem CCS-Projekt auch die Anforderungen laut Leitfaden, Kapitel 3.4.5 erfüllt werden. Die Darstellung der THG-Emissionen ist entsprechend den Vorgaben der Methodology durchzuführen.

Ist die Anlage, an der die Maßnahme umgesetzt wird im EU-Emissionshandel registriert, sind auch die Anforderungen laut Leitfaden, Kapitel 3.4.1 zu erfüllen.

Da es bei CCS-Anlage zu Mehrkosten auf Basis von erneuerbaren Strom kommt, ist zusätzlich die Anforderungen laut Leitfaden, Kapitel 3.4.2 zu erfüllen.

16. Ist es möglich, dass ein Konsortialpartner oder eine Konsortialpartnerin später, das heißt im Laufe der zehn Jahre in den Vertrag einsteigt?

Ja das ist möglich. Es ist zu beachten, dass die Rahmenbedingungen des Leitfadens eingehalten werden. Hier sei auf das Kapitel 2.3 Förderung von Konsortien verwiesen. Ansprechperson und förderungsempfangende Person bleibt in diesem Fall unverändert.

17. Ist es möglich, dass die Anlage (Investition in eine klimafreundliche Technologie) innerhalb der Vertragslaufzeit verkauft wird und weiterhin eine Förderung erhalten werden kann?

In diesem Fall kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Hier ist eine detaillierte Prüfung im Anlassfall erforderlich. Es ist zu beachten, dass das kaufende Unternehmen ebenfalls den Anforderungen gemäß Leitfaden und UFG entsprechen muss und die festgelegten Regelungen des § 15 Absatz 1 Ziffer 11 in Verbindung mit Absatz 5 der „Förderungsrichtlinien 2024 - für die Transformation der Industrie im Rahmen der Umweltförderung im Inland“ eingehalten werden müssen.

18. Muss der Transformationsplan auch beispielsweise Bürogebäude und Fuhrpark der betroffenen

Standorte mit umfassen?

Nein. Der Transformationsplan soll darstellen, wie die Dekarbonisierung des Gesamtprozesses, in dem die geförderte Tätigkeit eingebettet ist, erfolgt. Der Fokus soll daher auf die Dekarbonisierung der Produktionsprozesse, betreffend aller Standorte in Österreich im funktionalen Zusammenhang mit der Tätigkeit der geförderten Anlage, gelegt werden.

Zu den Inhalten des Transformationsplans siehe Leitfaden, Punkt 3.3.

19. In den Richtlinien wird eine Anlage als eine technische Einheit definiert, die unmittelbar mit der in Anhang I UFG genannten Tätigkeit verbunden ist und Auswirkungen auf die THG-Reduktion hat. Die Beschreibung der Variablen "tatsTHG" lautet "Treibhausgasemissionen der Anlage im letzten Jahr". Gleichzeitig sieht die die THG-Berechnung der IF-Methodology für CCUS-Projekte eine Mitbilanzierung der Emissionen aus CO_2-Transport, Speicherverlusten, Verlusten bei der Injektion in CO_2-Senken et cetera vor, die mitunter in anderen Ländern stattfinden können. Müssen diese Emissionen außerhalb des Standortes der Anlage in die "tatsTHG-Werte" der Anlage gemäß Formel mit einbezogen werden, oder sind sie in irgendeiner Art gesondert zu bilanzieren?

Gemäß Methodology sind für CCUS-Projekte auch die in der Frage genannten Emissionen -auch wenn diese nicht in Österreich emittiert werden- zu berücksichtigen. Im Antrag respektive dem zugehörigen Dokument der THG-Reduktion wird beispielsweise ein Transportweg festgelegt und damit die mit diesem Transportweg einhergehenden THG-Emissionen in der Berechnungsvorlage erfasst. Dieser Wert, inklusive Emissionen des Transportwegs, bildet sodann die Referenz für die zu reduzierenden THG-Emissionen.

Für den jährlichen Nachweis der tatsächlichen THG-Emissionen kann der im Antrag definierte Wert für diesen Transportweg herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Transportweg auch dem geplanten Szenario gemäß Antrags entspricht. Wird beispielsweise anstelle von einem im Antrag definierten Transport per Zug auf einen Transport in der Realität per Schiff umgestellt, ist der sich daraus ergebende Wert für die THG-Emission zu berücksichtigen.

Im Fall von CCUS-Projekten berücksichtigt die Variable „tatsTHG“ zur Berechnung der jährlichen Förderung die gesamte CCUS-Kette gemäß der Methodology.

20. CCUS: Wird als Ausgangsbasis für die Anforderung gemäß Leitfaden Tabelle 1 „THG-Reduktion erreicht mindestens 60 %“ nur der Anteil aus dem Verbrennungsprozess berücksichtigt?

Die THG-Emissionen sind auf Basis der Methodology darzustellen. Nach Umsetzung des Projekts werden die im Beobachtungs-/Abrechnungszeitraum erreichten THG-Emissionen den historischen Werten (dargestellt im Antrag) gegenübergestellt. Es sind alle THG-Emissionen der geförderten Anlage gemäß Methodology zu berücksichtigen.

Wenn daher beispielsweise ein Teil der Emissionen der geförderten Anlage rohstoffbedingt sind und ein Teil aus der Verbrennung stammt, so sind die gesamten THG-Emissionen zu betrachten, und nicht nur jene aus der Verbrennung.

Hinweis: Wenn eine THG-Reduktion von mehr als 60 % nicht erreicht werden kann, ist es allerdings auch möglich, dass das Mindestkriterium für die jährliche THG-Reduktion von mindestens 5.000 t CO_2 herangezogen wird.

21. Am Standort sollen mehrere Maßnahme umgesetzt werden, um der Anforderung an spezielle Maßnahmen zu entsprechen; Unterschreitung des EU-ETS Benchmark. Können also mehrere Maßnahmen zu einem Gesamtprojekt zusammengefasst und eingereicht werden?

Ja das ist möglich. Dabei ist zu beachten, dass jede Einzelmaßnahme im Antrag beschrieben wird, eine THG-Reduktion aufweist und sich durch die Umstellung auf eine klimafreundliche Technologie Mehrkosten durch den erneuerbaren Energieträger im Vergleich zu einem fossilen Energieträger ergeben.

22. Kann ein Transformationszuschuss ganz oder teilweise in englischer Sprache beantragt werden?

Die Antragssprache ist deutsch. Es können jedoch auch Dokumente in englischer Sprache eingereicht werden. Dokumente in anderen Sprachen können nicht akzeptiert werden.

23. Anforderung für Maßnahmen an Anlagen im EU-Emissionshandel - Ausnahme: In welchem Zusammenhang kann eine Versorgungssicherheit von Rohstoffen argumentiert werden?

Eine Ausnahme für Maßnahmen kann gemäß Leitfaden, Punkt 3.4.1 gilt nur für jene Maßnahmen, die aufgrund des Einsatzes von lokalen Rohstoffen nachweislich deutlich höhere Prozessemissionen aufweisen, als mit alternativen, importierten Rohstoffen, um so die Versorgungssicherheit sicherzustellen. Die Ausnahme kann nur zugesprochen werden, wenn eine detaillierte Erklärung mittels unabhängig validierter Daten bei Antragstellung übermittelt wird, in der die Daten so aufbereitet sein müssen, dass:

- nachgewiesen wird, dass es innerhalb Europas keine alternativen Rohstoffe gibt, die es erlauben mit deren Einsatz den EU-ETS Benchmark zu unterschreiten.
- erkennbar wird, dass - wenn Rohstoffe innerhalb der EU vorhanden sind, mit denen der EU-ETS eingehalten werden kann - es zu übermäßigen zusätzlichen THG-Emissionen im Zusammenhang mit dem Transport von importierten Rohstoffen kommt.

24. In Anlehnung an FAQ Frage 13: In einem ETS Unternehmen stehen derzeit zwei gasbefeuerte Kessel, wobei nun einer dieser Kessel in einen Elektrodenkessel umgebaut werden soll und dieser hauptsächlich betrieben wird. Mit dieser Maßnahme wird die Mindestanforderung von einer jährlichen THG-Reduktion von mindestens 5.000t CO2 erreicht. Wenn jedoch der bestehende fossile Kessel betrieben wird, kann der Benchmark nicht eingehalten werden. Kann der Elektrodenkessel als Anlage definiert werden, welcher den Benchmark einhält und damit gefördert werden?

Die Einstufung der Anlagen im Emissionshandel liegt nicht im Einflussbereich der KPC. Eine Sonderregelung durch die KPC ist nicht anwendbar. Es gelten die einschlägigen Gesetze (zum Beispiel das Emissionszertifikategesetz) und Regelungen. Es ist davon auszugehen, dass die durchgeführte Tätigkeit die Wärme aus beiden Kesseln benötigt und daher auch beide Kessel den EU-ETS Emissionswert bilden. Da, wie in der Frage definiert, die erreichten Emissionen nicht unter dem Benchmark liegen, wäre basierend auf diesen Annahmen in diesem Fall eine Förderung nicht möglich.

25. Kann auch eine verkürzte Laufzeit für die Förderung/den Transformationszuschuss beantragt werden; beispielsweise eine Laufzeit von fünf Jahre?

Eine kürzere Laufzeit ist möglich. Diese ist im Antrag darzustellen als auch in der Berechnung der THG-Reduktion zu berücksichtigen. Wenn eine Laufzeit der Anlage von beispielweise fünf Jahren geplant ist, also fünf Auszahlungsjahre, kann auch nur eine THG-Reduktion von diesen fünf Jahren in der Beurteilung berücksichtigt werden. Die restlichen fünf Jahre sind in den Berechnungen der THG-Reduktion somit auf den Wert „0“ zu stellen.

26. Ist die teilweise Substitution von Erdgas zur Verbrennung mittels Zukauf von Biomethan förderfähig?

Auf Basis der im Leitfaden dargestellten Preisindizes in Tabelle 3, entspricht Biomethan dem Energieträger „Alle sonstigen Energieträger mit gasförmigen Aggregatszustand“ und unterliegt damit dem gleichen Preisindex wie „Erdgas“. Aufgrund dieser Gegebenheit ergeben sich keine Mehrkosten und eine Förderung ist nicht möglich.

27. Gemäß Leitfaden kann ein Transformationszuschuss nicht gewährt werden, wenn die Maßnahme im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) gefördert werden kann. Bedeutet das, alle Maßnahmen die laut EAG als förderfähig gelten, können durch die TDI generell nicht gefördert werden? Oder gilt dieser Punkt nur während offener entsprechender EAG Fördercalls?

Wenn eine Möglichkeit der Förderung durch das EAG besteht, kann dieser Teil des Projektes / der klimafreundlichen Investition nicht durch das Programm „Transformation der Industrie“ gefördert werden unabhängig davon, ob eine Fördercall offen ist oder nicht.

Folgend eine Aufstellung der möglichen Förderungen durch das EAG:

Im EAG verankerte Investitionszuschüsseverordnung Strom

Die Verordnung regelt die Durchführung und Abwicklung von Investitionszuschüssen für:

- die Neuerrichtung und Erweiterung von **PV-Anlagen** bis 1 MW und die damit verbundene Neuerrichtung von **Stromspeichern**
    - Bemerkungen:
    - Förderung Stromspeicher nur in Kombination mit PV möglich
    - Förderbedingung: Verfügt die Anlage über einen Stromspeicher von mindestens 0,5 kWh pro kWpeak installierter Engpassleistung, kann bis zu einer Speicherkapazität von 50 kWh pro Anlage zusätzlich ein Investitionszuschuss gewährt werden.
- die Neuerrichtung und Revitalisierung von **Wasserkraftanlagen** bis 2 MW (nach Revitalisierung)
    - Bemerkungen:
    - Wasserkraft 2 bis 25 MW zeitlich bis maximal Ende 2023 beschränkte Förderschiene => somit keine neuen Anträge mehr möglich
    - Förderung ökologische Maßnahmen (Fischaufstieg) im Zuge von Revitalisierungen beziehungsweise „Neuerrichtungen unter Verwendung eines bestehenden Querbauwerks“ über UFG berücksichtigt, bei Neuerrichtungen (ohne Verwendung bestehendes Querbauwerk) über EAG.
- die Neuerrichtung von **Windkraftanlagen** von 20 kW bis 1 MW
- die Neuerrichtung und Erweiterung von **Biomasseanlagen** bis 50 kW und die Erweiterung einer Anlage auf Basis von Biomasse für die ersten 50 kWel Engpassleistung der Erweiterung
    - Bemerkung:
    - weitere Fördervoraussetzungen u.a. nach Brennstoffnutzungsgrad / Art Brennstoff

Informationen zu diesen Förderschwerpunkten finden Sie auf der Homepage der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (https://eag-abwicklungsstelle.at).

Im EAG verankerte Marktprämienverordnung

Die Verordnung regelt die Höhe der anzulegenden Werte beziehungsweise Höchstpreise für Gebote (sowie die diesbezüglich relevanten Korrekturfaktoren/Abschlagswerte), Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Gewährung von Marktprämien für:

- die Neuerrichtung und Erweiterung von **PV-Anlagen** ab 10 kWpeak
- die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von **Wasserkraftanlagen** bis 25 MW sowie bei größeren Anlagen die „ersten 25 MW“
    - Eine Förderung wird nicht gewährt für elektrische Energie, die als Ergebnis des Pumpvorganges zum Zweck der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird
- die Neuerrichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen
- die Neuerrichtung und Repowering von **Biomasseanlagen** bis 5 MW sowie bei größeren Anlagen die „ersten 5 MW“
- die Neuerrichtung von Biogasanlagen mit vor-Ort-Verstromung bis 0,25 MW (mehr als 10 km vom nächsten Gasnetz-Anschlusspunkt entfernt sowie weitere Fördervoraussetzungen unter anderem nach Brennstoffnutzungsgrad / Art Brennstoff et cetera)

- Nachfolgeprämien **für Biomasse- und Biogasanlagen** (weitere Fördervoraussetzungen unter anderem nach Brennstoffnutzungsgrad / Art Brennstoff et cetera)
- **Wechselmöglichkeit** (von Förderung mittels Einspeisetarifen zur Förderung mittels Marktprämien) für geförderte Anlagen nach dem **ÖSG 2012 (war nur bis 1.1.2024 möglich)**

Im EAG verankerte Fördermöglichkeit für Erneuerbares Gas

- Investitionszuschüsse für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen
- Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung von Biogasanlagen
- Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas

28. In Bezug zu Frage FAQ 27.) -Gibt es eine nähere Definition zur Abgrenzung zum EAG bezüglich Netzeinspeisung?

Bezüglich der Netzeinspeisung und einer Fördermöglichkeit in der TDI gelten folgende Punkte:

- PV-Anlagen, die an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind unabhängig von deren Leistung, im EAG grundsätzlich förderfähig. Daher sind diese Maßnahmen nicht antragsberechtigt.
- Batteriespeicher ab 50 kWh sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.
- Biomasseanlagen, die an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind im EAG mit abgedeckt, indem die „ersten 5 MW“ gefördert werden können. Daher sind diese Maßnahmen nicht antragsberechtigt.
- Biomasseanlagen ab 50 kW, die nicht an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.

29. Im Transformationspfad des Unternehmens werden neben der beantragten Maßnahme auch weitere Maßnahmen dargestellt, was nach Umsetzung der beantragten Maßnahme zu einer zusätzlichen Reduktion der Treibhausgase führt. Ein Nachweis der THG-Reduktion durch die beantragte Maßnahme ist jedenfalls möglich und getrennt darstellbar. Werden die zusätzlichen Maßnahmen, die zu einer weiteren Reduktion der THG-Emission führen, im THG-Calculation-File abgebildet? Wenn ja, führt dies zu einer verzerrten und nicht korrekten Darstellung der THG-Berechnung, sprich zu einer zu hohen Einsparung. Inwieweit und in welcher Form müssen solche weiter in der Zukunft geplante Zusatzmaßnahmen im Berechnungsfile überhaupt Niederschlag finden?

Zukünftige Maßnahmen und deren THG-Reduktionen, die nicht im Zusammenhang mit der eingereichten Maßnahme stehen, sind in der THG-Berechnung nicht zu berücksichtigen. Die THG-Berechnung berücksichtigt ausschließlich Emissionen, die mit der geförderten Maßnahme gemäß Methodology einhergehen.

Es ist dabei zu beachten, dass zukünftige Maßnahmen am Standort, deren THG-Reduktionen nicht in der THG-Berechnung gemäß Methodology berücksichtigt sind, die absolute THG-Emission des Standorts ebenfalls verringern können. Daher ist gegebenenfalls das Monitoring beziehungsweise die Aufzeichnungen der bestehenden THG-Emissionen für die in der TDI geförderte Maßnahme anzupassen, um nicht eine THG-Reduktion zu erfassen, die in keinem Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme steht. Das Monitoring beziehungsweise die angegebene THG-Reduktion in der Jahresabrechnung darf daher nur Emissionsreduktionen erfassen, die durch die geförderte Maßnahme entstehen. Emissionsreduktionen, die durch weitere Maßnahmen am Standort entstehen, dürfen nicht in die Jahresabrechnung einfließen.

30. Klimafreundliche Investition: Kann beispielsweise eine Investition in Infrastruktur am Standort der Maßnahme als klimafreundliche Investition angesehen werden, wenn durch diese Investition der erneuerbare Energieträger eingesetzt werden kann?

Nein, das ist nicht ausreichend. Gemäß Leitfaden muss eine Investition in eine klimafreundliche Technologie erfolgen, wobei die Maßnahme weder direkt noch indirekt fossile Energieträger einsetzt. Beispielsweise gelten alleinige Investitionen in Stromleitungen, Luftkanäle, Rohrleitungen, Lagertanks, Brenner oder Förderaggregate als keine Investitionen in klimafreundliche Technologie.

31. Ist bei der prozentuellen THG-Reduktion (gefordert gemäß Leitfaden mindestens 60%) der gesamte Emissionsausstoß des Unternehmens maßgebend?

Gemäß Leitfaden Tabelle 1 – Mindestkriterien, muss die mit der zur Förderung Maßnahme realisierte THG-Reduktion mindestens 60 % im Vergleich zur Ausgangssituation (bezogen auf die geförderte Anlage und bei einer gleichbleibenden Produktionsmenge) erreichen.

Es ist daher die prozentuelle THG-Reduktion auf die geförderte Anlage zu beziehen, beziehungsweise ergibt sich die THG-Reduktion gegenüber den historischen Betriebsdaten der bestehenden Anlage.

32. Kann unsere Anlage, die nicht im EU-ETS-Handel gelistet ist, um eine Förderung ansuchen? Wie können wir erfahren, welcher Benchmark für uns Gültigkeit hat?

Laut Leitfaden, Kapitel 2.2, können Ansuchen von natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften gestellt werden, welche Tätigkeiten nachgehen, die unter den Anwendungsbereich des Anhang I UFG fallen und deren Maßnahmen die Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen. Eine Antragstellung ist also unabhängig davon, ob die Anlage im EU-Emissionshandel angeführt ist oder nicht.

Werden Maßnahmen an Anlagen durchgeführt, die nicht im EU-Emissionshandelsregister angeführt sind, sind auch die im Leitfaden angegebenen Anforderungen für Maßnahmen an Anlagen im EU-Emissionshandel (Kapitel 3.4.1) nicht anzuwenden. Es sind die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Kapitel 3.2 und auf die geförderte Maßnahme zutreffende zusätzliche Anforderungen gemäß Kapitel 3.4 zu erfüllen.

33. Gemäß Leitfaden, Kapitel 4.7 ist die maximale Förderung mit 100 % der Mehrkosten zwischen fossilen und erneuerbaren Energieträgern begrenzt. Kann eine Maßnahme auch mit der alleinigen Förderung durch den Transformationszuschuss (es wird also keine andere Förderung für diese Maßnahme in Anspruch genommen) diesen Wert überschreiten?

Die maximale Förderung von 100 % gilt für die Kombination mit anderen Förderungen und ist bei Antragstellung zu berücksichtigen.

Eine Überförderung beziehungsweise eine Förderung mit mehr als 100 % durch den alleinigen Erhalt des Transformationszuschusses ist, nicht möglich. Daher ist in diesem Fall eine Prüfung bei Antragstellung durch das antragstellende Unternehmen nicht notwendig. Es wird jedoch empfohlen, die theoretische Förderhöhe auf Basis der Formel gemäß Leitfaden, Kapitel 4.6 zu überprüfen.

34. Wie kann in der Formel 4.6 c) des Leitfadens der Preis „refEP“ von mehreren ersetzten fossilen Energieträgern erfasst werden?

Laut Leitfaden, Kapitel 4.6. -kommen mehrere Energieträger zum Einsatz, wird ein gewichteter Energiepreis berechnet.

Beispielsweise Energieträger eins mit einem Einsatz von x MWh und ein weiterer Energieträger zwei mit einem Einsatz von y MWh. Daraus lässt sich mit den zugehörigen Indexpreisen der Energieträger eins und zwei ein Referenzenergiepreis-Mix berechnen, der in die Formel 4.6 c) eingesetzt wird.

35. Werden für die Berechnung der tatsächlichen Mehrkosten (also in den Abrechnungsjahren) die tatsächlichen Mehrkosten inklusive Netzgebühren gefördert?

Nein. Als Grundlage für die Berechnung des jährlichen Auszahlungsbetrags wird die Formel gemäß Leitfaden, Kapitel 4.6 herangezogen. Diese verweist auf die Preisindizes gemäß Kapitel 4.6.3. Die Veröffentlichung des Preisindex für Erdgas (durchschnittlicher Day-Ahead Preis aus dem Jahr 2024) wird demnächst zur Verfügung gestellt. Die aktuellen Day Ahead Preise können auf www.energie.gv.at eingesehen werden.

UPDATE: Der Erdgaspreis ist im Dokument der Preisindizes enthalten; siehe auf der Webseite der KPC unter folgendem Link: www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1_2025.

36. Kann zusätzliche Information zu den Anforderung bei Nutzung von erneuerbaren Wasserstoff gemäß Leitfaden, Kapitel 3.4.3 bereitgestellt werden?

Generell hat der erzeugte erneuerbare Wasserstoff die Kriterien, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den darauf basierenden Delegierten Verordnungen der EU festgeschrieben sind, zu erfüllen:

- Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184, ABl. Nr. L 157 vom 20.06.2023 S. 11, in der Fassung ABl. Nr. L 1408 vom 21.05.2024, S. 1, sowie
- Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185, ABl. Nr. L 157 vom 20.06.2023 S. 2

Unter anderem legt die Richtlinie (EU) 2018/2001 fest, dass erneuerbarer Wasserstoff mindestens 70% THG-Emissionseinsparungen gegenüber einem fossilen Komparator vorweisen muss. Die Delegierte Verordnung EU 2023/1185 legt dabei die Methodik zur Berechnung dieser THG-Einsparungen fest. Absatz 6 des Anhang zur Delegierten VO 2023/1185 besagt, dass grundsätzlich drei alternative Methoden angewandt werden können (siehe Absatz 6 a – c), um dem Netzstrom, der gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht als vollständig erneuerbar anzusehen ist und zur Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs verwendet wird, Treibhausgasemissionswerte zuzuordnen. Im Rahmen der TDI-Förderung ist allerdings nur eine Berechnung gemäß Methode 6 b) oder c) anwendbar.

Der Nachweis, dass die Voraussetzungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den darauf basierenden Delegierten Verordnungen sind, muss mit entsprechenden Zertifikaten einer anerkannten Zertifizierungsstelle beziehungsweise über anerkannte Zertifizierungssysteme erbracht werden. Zurzeit sind die folgende Zertifizierungssysteme auf EU-Ebene von der Europäischen Kommission als mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2018/2001 konform anerkannt; siehe folgenden Link: https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en. Davon zertifizieren mindestens drei Systeme bereits renewable fuels of non-biological orgin, RFNBO (erneuerbarer Wasserstoff gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001): REDCert, CertifHy, ISCC. Informationen zu den spezifischen Anforderungskriterien und Berechnungswegen sind bei den entsprechenden Zertifizierungssystemen beziehungsweise Zertifizierungsstellen zu erfragen beziehungsweise in deren Systemdokumenten nachzulesen (siehe als Beispiel: Systemdokumente von REDCert unter folgendem Link https://redcert.org/redcert-systeme/systemdokumente.html).

37. Do-No-Significant-Harm (DNSH): Soll die Vorlage der Checkliste der technischen Leitlinien gemäß dem Link auf der Webseite zur Ausschreibung verwendet werden? Können andere Dokumente als Nachweis herangezogen werden? Wer ist im Zusammenhang mit der Bestätigung der Analyse als befugte Person anerkannt?

Die Maßnahmen müssen der Taxonomie Verordnung (EU) 2020/8529 des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechend berücksichtigen. Ein Nachweis ist anhand der technischen Leitlinien durchzuführen: siehe Link auf der Webseite oder auch hier unter folgendem Link zur Verfügung gestellt: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0218(01)&from=EN

Das Dokument für diesen Nachweis ist von einer Person zu unterzeichnen, die das Unternehmen nach außen vertreten darf.

Oder als weitere Option, gilt die Taxonomie Verordnung (EU) 2020/8529 als berücksichtigt, wenn die eingereichte Maßnahme bereits als konform mit der Taxonomie klassifiziert wurde (wenn die Maßnahme die technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag sowie DNSH für die entsprechende Wirtschaftstätig-

keit gemäß Delegierter Rechtsakte nach Artikel 10 (3) der Taxonomie-Verordnung gemäß https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/taxonomy-compass erfüllt.). Dies ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Andere Dokumente dienen nicht als Nachweis und können daher nicht akzeptiert werden.

38. NACE/PRODCOM: Ist eine Maßnahme antragsberechtigt, wenn die Tätigkeit der Maßnahme in der Hauptgruppe klassifiziert ist (ersten 4 Stellen), jedoch der angeführte PRODCOM-Code gemäß UFG Anhang I eine detailliertere Angabe ausweist (6 Stellen)?

Die im UFG Anhang I genannten Codes sind nachzuweisen. Der Nachweis einer übergeordneten Nummer ist nicht ausreichend.

39. Die Bestellung der Investition darf erst ausgelöst werden, wenn der Antrag vollständig eingereicht wurde. Wie erfolgt der Nachweis des Zeitpunkts der Bestellung?

Dies erfolgt durch eine Selbstdeklaration, welche bei Antragstellung im Dokument4 anzufügen ist; siehe Leitfaden, Kapitel 5.3.1.4.

40. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahme sind zwei unterschiedliche Varianten (technische Lösungen) möglich, jedoch soll die Entscheidung, welche der Varianten umgesetzt wird, erst in zwei Jahren getroffen werden. Muss bei der Antragsstellung die Entscheidung bereist getroffen sein, welche Variante umgesetzt wird, oder kann der Antrag allgemein formuliert werden?

Es bedarf einer Entscheidung im Vorfeld, da unterschiedliche technische Lösungen sowohl quantitativ als auch qualitativ unterschiedlich zu beschreiben und bewerten sind. In den Dokumenten des Leitfadens -Dokument1 bis Dokument4- ist auf die konkrete Maßnahme zu referenzieren.

41. Welcher Wert wird für den Durchschnittspreis des EU-ETS herangezogen?

Im zur Verfügung gestellten Dokument auf der Webseite sind die Werte als Indikatoren für das Jahr 2024 dargestellt. Für die tatsächliche Berechnung der jährlichen Förderung wird der Wert für den durchschnittlichen EU-ETS Preis (refETS) aus dem Jahr der Antragstellung, in welchem der Förderantrag eingereicht wird, herangezogen. Das Jahr der Antragstellung für diese Ausschreibung ist das Jahr 2025.

Die aktuell in der Tabelle Preisindex 2024 dargestellten Werte dienen als Orientierung.

42. Ist es zulässig, dass für den Start der geplanten Maßnahme (der neuen Anlage) fossile Energie eingesetzt wird; zum Beispiel ein fossiler Startbrenner? Der fossile Energieträger ist ausschließlich für den Start der Anlage notwendig und wird planmäßig einmal im Jahr eingesetzt.

Der Einsatz von fossilen Energieträgern ist gemäß Leitfaden, Tabelle 1 mit Umsetzung der klimafreundlichen Technologie nicht möglich. Dies gilt auch für den Start der Anlage beziehungsweise ist unabhängig von der Menge der eingesetzten fossilen Energieträger.

43. Eine Carbon Capture Anlage (CC-Anlage) reduziert den Ausstoß von CO_2 für eine Produktionsanlage um einen bestimmten Wert (Anlagenkapazität der CC-Anlage). Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass durch marktbedingte Schwankungen in der Rohstoffverfügbarkeit[1] für die Produktionsanlage der CO_2 Ausstoß der Anlage ebenfalls schwankt. Diese CO_2 Schwankung wird durch externe nicht vorhersehbare Umstände bei gleichbleibender Produktionsmenge hervorgerufen, obwohl die CC-Anlage ihre volle Leistung bis zur Anlagenkapazität bringt und die veranschlagte THG-Reduktion (im Fall von CCS handelt es sich dabei um die abgeschie-

[1] Rohstoffqualität und -mix, Rohstoffknappheit oder ähnliches, was einen durch den Rohstoff hervorgerufene Erhöhung des CO_2 Ausstoßes zur Folge hat

dene Menge an CO_2) eingehalten wird. Es wird demnach die absolute Reduktion erreicht, jedoch der „am Kamin gemessene“ CO_2 Ausstoß ist höher als prognostiziert. Wie wird in so einem Fall "tatsTHG" in der Formel festgelegt?

Ziel der Förderung ist die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen. Dies bedeutet, dass die Reduktion der tatsächlich emittierten THG-Emissionen relevant ist. Nicht Ziel ist es, Maßnahmen zu setzen, um THG-Emissionen abzuscheiden oder zu reduzieren und gleichzeitig Änderung herbeiführen, welche die geförderte THG-Reduktion quasi aufheben.

Wie ist also im Fall einer CC-Anlage bezüglich der Berechnung des Auszahlungsbetrags vorzugehen?

Es sind in der Vorlage zur Berechnung der THG-Reduktion gemäß EU-Innovation Fund (GHG-Calculator) die relevanten historischen Werte der bestehenden Anlage als Referenz (refTHG) darzustellen (vergleiche Leitfaden, Kapitel 4.6.2.1).

Der sich ergebende Durchschnittswert für die THG-Reduktion über zehn Jahre Betrieb der beantragten Maßnahme aus dem GHG-Calculator wird als Zielwert der Treibhausgasemissionen (zielTHG) herangezogen (vergleiche Leitfaden, Kapitel 4.6.2.2).

Für die Darstellung der Treibhausgasemission der Anlage im letzten Jahr (tatsTHG) ist es nicht ausreichend die „Emissionen am Kamin“ darzustellen. Es werden die tatsächlichen Werte des letzten Betriebsjahres erfasst und im übermittelten GHG-Calculator gemäß Antragstellung erfasst. In diesem Zusammenhang wird auf die Berechnungsgrundlage der Methodology verwiesen, der zufolge auch die zusätzlichen Emissionen (wie beispielsweise aus dem Transport) zu berücksichtigen sind. Ebenfalls relevant könnten weitere nicht mit dieser Ausschreibung geförderten Maßnahmen sein und den damit einhergehenden THG-Reduktionen; vergleiche FAQ-Frage 29.

Zusammenfassend: Rohstoffschwankungen sind bei Antragstellung über die historischen Werte berücksichtigt und werden als Durchschnittswerte (refTHG, zielTHG) in die Formel eingesetzt. Zukünftige Rohstoffschwankungen fließen in die jeweilige Jahresabrechnung (tatsTHG) ein.

44. Gemäß der Ausschreibung werden keine Maßnahmen gefördert, die im EAG gefördert werden können. Sind nun Anlagen zur Wasserstoffproduktion antragsberechtigt?

Ja, Elektrolyseanlagen zur Wasserstoffproduktion können unter den Auflagen des Leitfadens beantragt und gefördert werden, da es hierzu im Rahmen des EAG noch keine gesetzliche Grundlage (Verordnung) zur Förderung gibt.

45. Fertigstellungstermin - Abrechnungsjahr - Auszahlung: Wenn das Projekt zum Beispiel im April 2031 umgesetzt und die Inbetriebnahme abgeschlossen wurde, wie ist der weitere Ablauf bis zum Erhalt des jährlichen Auszahlungsbetrags.

Im Folgenden eine allgemeine Beschreibung für ein Projekt mit einem regulären Betrieb der Anlage ab dem 1.05.2031. Mit diesem Datum beginnen auch die Aufzeichnungen der relevanten Daten gemäß Monitoringkonzept. Es wird eine Jahresabrechnung (tatsEnV, tatsTHG, notwendige Dokumente) für die Monate Mai bis Dezember 2031 durchgeführt und der KPC übermittelt. Eine Auszahlung erfolgt nach Prüfung der übermittelten Jahresabrechnung im Jahr 2032. Für die darauf folgenden Jahre (ab 2032) werden jeweils die Monate Jänner bis Dezember bei der Jahresabrechnung berücksichtigt. Im letzten Jahr werden die Monate Jänner bis April berücksichtigt. Eine Jahresabrechnung wird immer im Nachhinein übermittelt und abgerechnet.

46. Muss jedenfalls ein Konsortium gebildet werden, auch wenn offensichtlich ist und im Antrag beschrieben werden kann, dass die Investition in eine klimafreundliche Technologie von einem anderen Unternehmen erfolgt?

Gemäß Leitfaden, Kapitel 2 sind im Rahmen dieser Ausschreibung zur Gewährung eines Transformationszuschusses Maßnahmen antragsberechtigt, die im Zuge einer Investition in eine klimafreundliche Technologie einen Ausgleich der damit einhergehenden Kostendifferenz zwischen den bestehenden fossilen und den neuen erneuerbaren Energieträgern benötigen. Eine Beschreibung, dass eine Investition von einem anderen Unternehmen durchgeführt wird und dieses im Zusammenhang mit der THG-Reduktion steht, ist nicht ausreichend. Es muss

ein Nachweis über die Bildung von einer Projektpartnerschaft (zum Beispiel Konsortialvertrag) erbracht werden und ein gemeinsamer Antrag gestellt werden; siehe Leitfaden, Kapitel 2.3. Nur in diesem Zusammenhang gilt die Investition in eine klimafreundliche Technologie im Sinne des Leitfadens als erbracht.

47. Bei dem geplanten Projekt wird ein Teil der bestehenden Anlagen, welche mit fossiler Energie betrieben werden auf eine klimafreundliche Technologie umgestellt. Die übrigen bestehenden Anlagen müssen jedoch weiterhin in Betrieb bleiben. Wird dies als fossiler Betrieb der geförderten Anlagen ausgelegt und ist damit nicht antragsberechtigt?

Die Investition in die klimafreundliche Technologie (also die geförderte Anlage) darf weder direkt noch indirekt fossile Energieträger einsetzen. Die bestehenden Anlagen, die nicht Teil der geförderten Maßnahme sind, können den Anforderungen nach in Betrieb bleiben und damit fossile Energieträger einsetzen. Siehe auch FAQ-Frage 5 und 6. Im Rahmen des Transformationsplans sind jedenfalls die notwendigen Schritte zur Erreichung der Dekarbonisierung der Tätigkeit der geförderten Anlage, betreffend aller Standorte in Österreich im funktionalen Zusammenhang mit der Tätigkeit der geförderten Anlage, darzustellen (siehe Leitfaden, Kapitel 3.3)

48. Antragstellung als Konsortium: Für eine Antragstellung gemäß Leitfaden, Kapitel 2.3 ist im Anlassfall auch die Unterschrift beider Unternehmen am Förderungsvertrag notwendig? Was muss im Konsortialvertrag enthalten sein?

Es besteht die Möglichkeit, dass entweder alle Konsortialpartner beziehungsweise die Konsortialpartnerinnen am Förderungsvertrag unterschreiben oder stellvertretend für das Konsortium nur der Konsortialführer beziehungsweise die Konsortialführerin gemäß Leitfaden, Kapitel 2.3. Bei letzterem muss der Konsortialvertrag mindestens folgende Inhalte abdecken:

- Definition des Konsortialführers beziehungsweise der Konsortialführerin und deren Konsortialpartner beziehungsweise Konsortialpartnerinnen inklusive der Berechtigung für den Konsortialführer beziehungsweise Konsortialführerin, den Förderungsvertrag mit der KPC abzuschließen.
- Haftungsregelung zwischen den Konsortialpartnern beziehungsweise Konsortialpartnerinnen im Falle von rechtlichen Ansprüchen oder Forderungen gegenüber dem Fördergeber beziehungsweise der Fördergeberin
- Eine Zusammenarbeit der Konsortialpartner beziehungsweise Konsortialpartnerinnen von mindestens zehn Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage

49. Müssen bei Antragstellung als Konsortium die zugesagten oder erhaltenen Förderungen aller Konsortialpartner beziehungsweise Konsortialpartnerinnen der beantragten Maßnahme (Investition in eine klimafreundliche Technologie) angegeben werden?

Ja, es müssen die zugesagten oder erhaltenen Förderungen für die gleiche Maßnahme aller Konsortialpartner beziehungsweise Konsortialpartnerinnen angegeben werden.

50. Die Förderung zielt gemäß Leitfaden auf die Mehrkosten des erneuerbaren Energieträgers gegenüber den eingesetzten fossilen Energieträger ab; laut Leitfaden, Kapitel 2: „Die sich ergebenden Mehrkosten der erneuerbaren Energieträger gegenüber den fossilen Energieträger wird jährlich auf Basis der definierten Preisindizes (siehe Tabelle 3 - Preisindizes, Kapitel 4.6.3) festgelegt." Bedeutet dies, es werden ausschließlich die sich ergebenden Mehrkosten aus den Preisindizes herangezogen und nicht die sich ergebenden tatsächlichen Kosten berücksichtigt?

Die sich ergebenden tatsächlichen Kosten oder die sich tatsächlich ergebende Kostendifferenz sind nicht ausschlaggebend für eine mögliche Förderung.

Die Berechnung der Förderung wird unter Anwendung der Formel gemäß Leitfaden, Kapitel 4.6 durchgeführt. In der Formel 4.6c) wird ausschließlich auf die Preisdifferenz der Preisindizes bezuggenommen. Dies bedeutet, dass

sich in bestimmten Konstellationen, die vom antragstellendem Unternehmen tatsächlich ergebenden Kosten höher oder auch niedriger ausfallen können als der sich mit Formel 4.6c) ergebende Förderungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag ergibt sich aus dem geringsten Wert der drei dargestellten Formeltherme unter Kapitel 4.6.

51. Wann soll eine Maßnahme in der Ausschreibung für Betriebskosten (Transformationszuschuss) und wann in einer folgenden Ausschreibung zu Investitionskosten (Investitionszuschuss) beantragt werden?

Ob eine Maßnahme in der aktuellen Ausschreibung zum Transformationszuschuss oder in einer folgenden Ausschreibung zum Investitionszuschuss beantragt wird, obliegt dem antragstellenden Unternehmen.

Grundsätzlich ist der Transformationszuschuss darauf ausgelegt, hohe Mehrkosten durch eine Umstellung von einem fossilen auf einen erneuerbaren Energieträger über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren zu unterstützen, wobei auch anteilig Investitionskosten berücksichtigt werden können.

Der Investitionszuschuss soll bei hohen Investitionen in klimafreundliche Technologien mit einem einmaligen Zuschuss unterstützen.

52. Die Formeln zur Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Leitfaden, Kapitel 4.6, zielt auf eine Abrechnung von einem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12) ab. Wenn eine Anlage beispielsweise das erste Betriebsjahr mit April beginnt, muss dann trotzdem die Mindesteinsparung an Treibhausgasemissionen erreicht werden?

Bei Anlagen die nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres (01.01) den Betrieb aufnehmen, werden für die Abrechnung des ersten und letzten Jahres, die zur Abrechnung gebrachten Monate herangezogen. Dies wird für die relevanten Variablen der Formel, die eine Abhängigkeit zum Abrechnungszeitraum aufweisen, berücksichtigt:

- min x%: -bei der Sicherstellung der Mindest-THG-Reduktion; Term a)
  Es werden die zur Abrechnung gebrachten Monate berücksichtigt.
- tatsTHG: -bei Verwendung zur Berechnung der THG-Reduktion; Term a) {refTHG – tatsTHG}
  Es werden die anteiligen Referenzemissionen, der nicht zur Abrechnung gebrachten Monate, jenen Emissionen, die für die abzurechnenden Monate gemeldet werden, hinzugerechnet.
- ernEnV: -bei Verwendung als Deckel für den Energieverbrauch; Term b) und Term c) {tatsEnV; ernEnV}
  Es werden die zur Abrechnung gebrachten Monate berücksichtigt.

53. Ist es möglich eine CC-Anlage für einen mit Biomasse betriebenen Kessel zu beantragen?

Diese Ausschreibung adressiert hauptsächlich die Reduktion von THG-Emissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern. Da bereits klimafreundliche Biomasse eingesetzt wird, ist die Förderung einer CC-Anlage nicht möglich und es kann kein Antrag gestellt werden.

54. EU-ETS Benchmark: Wenn eine Maßnahme zur Dekarbonisierung an einem Standort (Standort A) umgesetzt wird und es einen zweiten Produktionsstandort (Standort B) gibt, von dem Produktionskapazitäten an den dekarbonisierten Standort (Standort A) verschoben werden, müssen dann die EU-ETS Benchmarks beider Standorte (Standort A + B) unterschritten werden?

Es sind die auf die geförderte Maßnahme bezogenen EU-ETS Benchmarks zu unterschreiten. Bei einer Verschiebung von Kapazitäten muss das Monitoring jedoch beide Standorte erfassen; Vergleich FAQ Frage 2.

55. Im Leitfaden ist angegeben, dass die Garantie auf das BMK vertreten durch die KPC ausgestellt werden soll. Ist dies nach aktueller Änderung der Ministerien noch gültig?

Die Garantie ist wie im Leitfaden angegeben auszustellen. Es sind keine Änderungen notwendig.

56. Mit der Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger wird gleichzeitig die zukünftige Produktionskapazität reduziert. Wie kann dies in der Berechnung (GHG-Calculator) berücksichtigt werden, ohne

dass eine THG-Reduktion beantragt wird, die nicht tatsächlich aus der Technologie-Umstellung erfolgt; -also jene THG-Reduktion, die durch die Produktionsreduktion erfolgen würden.

Eine Reduktion der geplanten Kapazität durch beispielsweise Installation einer „kleineren" Anlage auf Basis erneuerbarer Energieträger, kann im Berechnungsdokument (GHG-Calculator) im Bereich der Referenzemissionen berücksichtigt werden. Zusätzlich ist dieser Vorgang in den Antragsunterlagen nachvollziehbar zu beschreiben.

57. Im Leitfaden ist angegeben, dass bei einer Umstellung auf erneuerbaren Wasserstoff immer die zusätzliche Anforderung gemäß Leitfaden, Punkt 3.4.3 zu erfüllen ist. Ist dies auch notwendig, wenn eine Förderung für den Betrieb eines Elektrolyseurs (Technologiewechsel von Dampfreforming hin zu Elektrolyse), also um die Abfederung der Mehrkosten von Strom gegenüber Gas, beantragt wird?

Der Punkt 3.4.3 des Leitfadens ist bei der Herstellung von Wasserstoff immer zu erfüllen. Dies ist unabhängig davon, ob der Wasserstoff innerhalb der Systemgrenze des Projekts erzeugt und genutzt wird oder über die Systemgrenze zur Nutzung eingebracht wird.

58. CCS: Bei der Auslegung der CCS-Anlage ist aufgefallen, dass sich durch die CO_2-Abscheidung, von hauptsächlich fossilen Brennstoffen aber auch zu einem geringen Anteil an biogenen Brennstoffen, ein negativer Wert für „tatsTHG" ergeben wird. Kann hier nur der fossile Anteil berücksichtigt werden?

Allgemein dürfen nur CCS-Maßnahmen beantragt werden, die den Anforderungen gemäß Leitfaden, Punkt 3.4.5 entsprechen. Ist dies der Fall, kann sowohl der fossile als auch der biogene Anteil der abgeschiedenen THG-Emissionen berücksichtigt werden. Siehe dazu auch FAQ Frage 15. Ein negativer Wert für „tatsTHG" kann in der Formel zur Berechnung des jährlichen Auszahlungsbetrags nicht verwendet werden. Es wird jedoch für die Berechnung der THG-Reduktion der negative Anteil des Wertes „tatsTHG" als *Bonus* dem Referenzwert „refTHG" hinzugezählt. So kann der volle Umfang der THG-Reduktion berücksichtigt werden.

59. EU-ETS-Benchmark: Wenn die Herstellung des Produktes in mehreren Produktionsschritten (alle den Produktionsschritten zugehörigen NACE Codes sind im UFG Anhang I genannt) erfolgt und diesen Produktionsschritten zwei unterschiedliche Benchmarks zugeordnet sind, müssen dann auch beide Benchmarks unterschritten werden, auch wenn die Maßnahme hauptsächlich einen der beiden Benchmarks betrifft?

Es sind jene Benchmarks zu unterschreiten, die von der geförderten Maßnahme betroffen sind. Wenn es sich bei der Maßnahme um beispielsweise eine neue Anlage oder neues Aggregat handelt, dann ist der zur Anlage oder zum Aggregat zugehörige Benchmark beziehungsweise die zugehörigen Benchmarks zu unterschreiten. Wird durch die Maßnahme eine Verlagerung von THG-Emissionen hin zu vorgelagerten oder nachgelagerten Prozessschritten injiziert, sind diese Verlagerungen im Monitoring zu berücksichtigen. Die von der Maßnahme nicht betroffenen Produktionsschritte beziehungsweise Benchmarks, sind für eine mögliche Förderung nicht relevant.

Kontakt

Serviceteam Transformation der Industrie

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
tdi(at)kommunalkredit.at
www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1_2025